

„Reform der Gewerbesteuer“

VORTRAG

anlässlich des 7. Kommunalpolitischen Forums der
Industrie- und Handelskammern in NRW

am 25. November 2002 in Essen

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

nicht zuletzt diese heutige Veranstaltung zeigt, wie sehr das Thema Gewerbesteuerreform - genauer oder besser formuliert - die Gemeindefinanzreform allen hier und heute versammelten Teilnehmern auf den Nägeln brennt - wohl nicht zuletzt, weil immer deutlicher wird, dass mit der in die Jahre gekommenen Gewerbesteuer weder die Kommunen noch die Wirtschaft zufrieden sein kann oder gar auskommen kann.

Die im Zuge der aktuellen November-Steuerschätzung ermittelten zusätzlichen Steuerausfälle haben bei den Kommunen für Alarmstimmung gesorgt und in der Tat Handlungsdruck erzeugt. Vor diesem Hintergrund überrascht es dann auch nicht, dass erneut Bewegung in die Gewerbesteuerdiskussion kommt. Jedoch viele der hier anwesenden Teilnehmer dieser Tagung wissen, dass das Thema Gewerbesteuerreform unabhängig von der aktuellen zugespitzten Lage ein Dauerbrenner in der langjährigen steuerpolitischen Diskussion ist und eine durchgreifende Reform trotz vielfältiger Vorschläge immer wieder vertagt wurde. Ich hoffe daher, dass alle hier versammelten Teilnehmer sich zumindest darin einig sind, dass nun endlich eine für alle beteiligten Seiten akzeptable Reformlösung gefunden werden muss und diese Reform nicht weiter auf den Sankt Nimmerleinstag verschoben werden darf. Deswegen ist es richtig und vernünftig, die von dieser Reform unmittelbar betroffenen Unternehmens- und Kommunalvertreter zusammen mit den politischen Entscheidungsgremien an einen Tisch zu bringen und mögliche Reformschritte zu erarbeiten und dann auch gemeinsam zu gehen. Die Wissenschaft kann hierbei sicherlich eine gewisse Moderatorenrolle übernehmen.

So gut es mir gelingt, möchte ich deshalb hier und heute diese Moderatorenrolle ein wenig übernehmen und Ihnen in kurzer und ein wenig plakativer Form die Vor- und Nachteile der verschiedenen Reformvarianten noch einmal kurz vor Augen führen, um damit eine möglichst vorurteilslose spätere Diskussion oder gar das Auffinden einer etwaigen Kompromisslösung zu erleichtern.

Ich halte ebenso wie mein Vorredner bereits deutlich gemacht hat, eine durchgreifende Reform der Gemeindefinanzen für unabdingbar, weil mit der gegenwärtigen Status-quo-Lösung weder die Zensiten noch die Kommunen und wohl auch nicht die Länder in der Zukunft auskommen können. Die Mängelliste dieser Steuer ist dabei so lang, dass ich mich hier nur auf die gravierendsten Schwachstellen beschränken möchte.

1. Was sind nun die wichtigsten Mängel dieser Gemeindesteuer aus Sicht der Wirtschaft, Wissenschaft und natürlich auch aus der Perspektive der Kommunen? Da Sie ein fachkundiges Publikum sind, darf ich hier die Mängelliste abkürzen:

Wirtschaft - lassen Sie mich aus verständlichen Gründen mit der Wirtschaft beginnen:

Die Gewerbesteuer führt aus Sicht der Wirtschaft und - das möchte ich ausdrücklich hervorheben - auch aus Sicht vieler mittelständischer Unternehmen zu einer ungerechtfertigten Sonderbelastung einer risikobehafteten Einkunfts-kategorie und damit der unternehmerischen Betätigung. Sie führt zur Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, weil eben entgegen vielfach anders lautender Erklärungen eine unmittelbar vergleichbare Steuer in Europa - sieht man einmal von Luxemburg ab - so nicht existiert. Sie führt zu hohem Erklärungs- und Erhebungsaufwand, der auch nach der jüngsten Unternehmenssteuerreform vorhanden ist - in nicht wenigen Unternehmen sogar größer geworden ist.

Die Fachleute unter Ihnen wissen, die Ermittlung der anzurechnenden Gewerbesteuer entsprechend dem neu geschaffenen § 35 EstG ist äußerst kompliziert und zeitaufwendig. Und, meine Damen und Herren, es stimmt einfach nicht, dass dieser § 35 EstG nun alle Personengesellschaften, wie von Seiten einiger Politiker immer wieder behauptet wird, de facto komplett von der Gewerbesteuerbelastung freistellt. Immer dann, wenn der jeweilige kommunale Gewerbesteuerhebesatz über 360 Prozent liegt und nicht nur gewerbliche Einkünfte anfallen, gibt es für das betroffene Unternehmen dann keine volle Kompensation der Gewerbesteuerzahlung **bei der Einkommensteuer**.

Damit führt die Gewerbesteuer häufig zu allokativen Verzerrungen und damit zu Abweichungen von dem Neutralitätsgebot der Besteuerung. Diese Verzerrungen sind nach der jüngsten Steuerreform durch Verrechnung der Gewerbesteuer mit der Einkommensteuerschuld eher größer geworden, als dies vor der Reform der Fall war. Wobei ich wohl konzedieren muss, dass der vor der Reform zur Anwendung gekommene § 32c, der einen Kappungstarif für gewerbliche Einkünfte bildete, auch nicht gerade ein Musterbeispiel für das Ideal einer neutralen Besteuerung darstellte, sondern eher ein klassisches Beispiel für die ungeliebte Schedulesbesteuerung bildete.

Kommunen:

Aus Sicht der Kommunen wird insbesondere die hohe Konjunkturereagibilität und damit die große Anfälligkeit der Gewerbesteuer gegenüber konjunkturellen Schwankungen, Unternehmenskrisen und abrupten Marktveränderungen beklagt. Seit der jüngsten Steuerschätzung vergeht kaum ein Tag an dem Kommunalvertreter nicht auf die Mindereinnahmen bei dieser Steuer und auf die angespannte Finanzlage der Städte und Gemeinden hinweisen.

Zudem wurde verständlicherweise stärker in der Vergangenheit als heute die mehr oder weniger unabhängig vom Konjunkturverlauf auftretende hohe örtliche Streuung im Aufkommen beklagt, wodurch die Kluft zwischen armen und reichen Gemeinden vertieft wird. Außerdem hat sich die Gewerbesteuer immer stärker hin zu einer Großbetriebssteuer entwickelt. In einigen Städten und Gemeinden, wie z.B. in Leverkusen, besteht sogar eine hohe Abhängigkeit gegenüber einem einzigen Unternehmen.

Im Umkehrschluss heißt das nichts anderes, als dass die Gemeinden bei einer Reformlösung im eigenen Interesse gut beraten sind, die Bemessungsgrundlage zu verbreitern und damit für einen kontinuierlicheren Einnahmefluss zu sorgen.

Wissenschaft:

Was sagt die **Wissenschaft**? Sie hat sich in ihren verschiedenen Gremien, wie z.B. im wissenschaftlichen Beirat beim BMF, SVR, wiederholt sehr intensiv mit diesem Thema beschäftigt und auch Reformalternativen erarbeitet. Wie bereits erwähnt, präferierte man in den 80er Jahren eine Wertschöpfungssteuerlösung (Beirat 1982), von der man jedoch aufgrund der vielfältigen Implementierungsprobleme wohl wieder abgerückt ist. Uns hat ein wenig überrascht, dass der SVR in seinem vorletzten Gutachten unter den Textziffern 383 und 384 auf das im IW durchgerechnete BDI/VCI-Zuschlagsmodell differenziert eingeht und dieses Modell, so wörtlich, als einen „praktikablen Ersatz für die Gewerbesteuer“ ansieht. Jüngere Finanzwissenschaftler, wie z.B. Prof. Bernd Huber und auch Prof. Clemens Fuest, plädieren in ihren für das Saarland angefertigten Gutachten ebenfalls für eine gemeindliche

Zuschlagsteuerlösung, die - so meine persönliche Meinung - immer noch Chancen auf politische Durchsetzung hat, weil sie vielleicht am ehesten zu einem Interessenausgleich der Beteiligten führt. Ich werde an späterer Stelle auf dieses Zuschlagsmodell noch differenzierter eingehen.

Nicht nur von wissenschaftlicher Seite ist damit neuer Drive in die nun schon über lange Jahre laufende Reformdiskussion gebracht worden. So ist auf Beschluss des Bundeskabinetts vom 27.03.02 eine 26köpfige Gemeindefinanzreform-Kommission einberufen worden. In den ersten Sitzungsrunden sind laut Pressemitteilungen allerdings sehr bescheidene Fortschritte erzielt worden. Als wissenschaftliches Mitglied einer Arbeitsgruppe dieser Kommission weiß ich, wie schwer es ist, ein Reformmodell zu konzipieren, das für alle Seiten eine akzeptable Lösung darstellt. Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, dass die Reform sich nicht allein auf die Gewerbesteuerreform beschränken kann, sondern auch die bereits angesprochene Frage einer Reform der Transfersysteme Sozialhilfe sowie Arbeitslosenhilfe mit beantworten muss.

Gleichwohl wird man sich nolens volens auf ein Reformmodell verständigen müssen und hoffentlich alsbald den gordischen Knoten durchtrennen. Als Wissenschaftler wie auch als Interessenvertreter muss man sich damit abfinden, dass man in der Politik nur weiterkommt, wenn man zu Kompromissen bereit ist. Deswegen wird es realistischweise auch hier auf eine Kompromisslösung hinauslaufen müssen.

Weitgehende Einigkeit bei allen an dieser Diskussion Beteiligten besteht seit geraumer Zeit darin, dass eine rationale Gemeindefinanzreform folgende Bedingungen sozusagen als *condicio sine qua non* erfüllen muss:

1. Es muss auch in Zukunft eine Gewährleistung der kommunalen Finanzautonomie garantiert sein.
2. Es muss einen Bezug zur lokalen Wirtschaft geben.
3. Es muss soweit wie möglich das Äquivalenzprinzip und der Grundsatz des Interessenausgleichs gewahrt werden.
4. Das Neutralitätsprinzip wie auch Wettbewerbsprinzip in der Besteuerung sollte beachtet und die oben erwähnten Mängel minimiert werden.
5. Die praktische Umsetzbarkeit darf nicht aus den Augen verloren werden.

Die bisher in die Diskussion eingebrachten vielfältigen Modelle erfüllen naturgemäß diesen Kriterienkatalog in unterschiedlicher Weise. Weitgehende Einigkeit besteht wohl darin, dass die puristischen Modelle

- kommunale Wertschöpfungssteuer,
- allgemeine kommunale Verbrauchsteuer und damit Beteiligung an der Umsatzsteuer sowie
- Beteiligung an der Einkommensteuer

aufgrund ihrer spezifischen Mängel als Ersatz zur heutigen Gewerbesteuer nicht zur Anwendung kommen können.

Auch hierfür gibt es - wie ich meine - triftige Gründe, die ich an dieser Stelle noch einmal kurz systematisierend zusammenfassen und auch bewerten möchte:

Nimmt man als erstes das Konzept der Wertschöpfungssteuer auf den Prüfstand, so war dieses seit den 80er Jahren das von Seiten der Wissenschaft präferierte Modell - aber auch gleichzeitig das von unternehmerischer Seite am heftigsten abgelehnte Modell. Aufgrund der

erweiterten Bemessungsgrundlage wäre eine derartige Steuer zwar weniger konjunkturanfällig und auch allokatonsneutraler als es die heutige Gewerbesteuer ist - jedoch wurde zu Recht von Seiten der Wirtschaft auf den gravierenden Nachteil dieser Steuer verwiesen. Durch die Besteuerung der ertragsunabhängigen Faktoren, wie z.B. der Lohsumme, birgt eine derartige Steuer immer die Gefahr einer Substanzbesteuerung in sich und ist zudem etwa im Bankgewerbe und auch im Wohnungsbau nur sehr schwer in die Praxis umzusetzen. Zudem ergeben sich auch im Bereich der Wohnungswirtschaft sowie im gesamten Finanzsektor erhebliche Probleme, die Wertschöpfung zu erfassen. Das gilt erst recht, wenn man, wie der wissenschaftliche Beirat beim BMF vorgeschlagen hat, auch den öffentlichen Sektor einer derartigen Steuer unterwerfen würde. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die Wertschöpfungssteuer in der gegenwärtigen Reformdiskussion so gut wie keine Rolle mehr spielt.

Das unter Punkt zwei genannte Modell der Beteiligung an der Umsatzsteuer wäre hingegen anders als die Wertschöpfungssteuer einfach umzusetzen, da ja bereits seit der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer die Unternehmen in Höhe von 2,2 Prozent an der Umsatzsteuer beteiligt sind und die Umsatzsteuer zudem einen konjunktur stabilen Einnahmefluss generiert - jedoch diesen Vorteilen stehen gravierende Nachteile an anderer Stelle gegenüber. Ein kommunales Hebesatzrecht wäre bei dieser Steuer wohl kaum zu implementieren. Das wäre nur möglich, wenn eine echte kommunale Umsatzsteuer eingeführt würde. Dann gibt es jedoch nahezu unüberwindliche Probleme an anderer Stelle. In Kommunen mit hohem Exportanteil würde das Umsatzsteueraufkommen sehr gering ausfallen oder gar negativ werden. Damit scheidet auch diese Reformvariante als Ersatzlösung aus.

Nahezu unüberwindliche administrative Probleme würden sich meiner Meinung nach auch bei einer Implementierung einer eigenständigen kommunalen Einkommensteuer ergeben, weil neben der allgemeinen staatlichen Einkommensteuer eine eigenständige kommunale Einkommensteuer mit eigenem Tarif und im Extremfall mit eigener Bemessungsgrundlage existieren würde. Eine praktikablere Reformalternative muss daher schon allein aus administrativen Gründen an die bestehende staatliche Einkommensteuer anknüpfen. Damit kommt dann nur eine Zuschlagslösung in Frage, die kombiniert mit der Fortexistenz des Hebesatzrechts dann auch die kommunale Finanzautonomie absichert. Wenn dieses Zuschlagsrecht auf die Körperschaftsteuer ausgedehnt wird und bei der Einkommensteuer das Betriebsstättenprinzip der heutigen Gewerbesteuer zur Anwendung kommt, wäre damit auch die Wirtschaftsbezogenheit einer derartigen Reformlösung gegeben. Dieses Reformmodell besitzt jedoch zweifellos noch andere Vorzüge:

Es schafft eine Belastungsneutralität zwischen den kleinen und großen Unternehmen und zudem eine Rechtsformneutralität zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften, die heutige § 35 EstG-Regelung würde obsolet.

Auch die Konjunkturreagibilität würde gegenüber der Status-quo-Lösung geringer ausfallen.

Es könnte ein fairer Ausgleich zwischen dem Wohnort- und Betriebsstättenprinzip erreicht werden und ohne hohen administrativen Aufwand ein derartiges Zuschlagsrecht in das bestehende Ertragssteuerrecht implementiert werden.

Wie ich bereits erwähnt habe, sind in bezug auf die Praktikabilität einige Vorarbeiten bereits gemacht worden, und das IW hat diesen BDI/VCI-Vorschlag auch bereits durchgerechnet - in der späteren Diskussion will ich bei Bedarf hierauf gerne noch detailliert eingehen. Obgleich diesem Modell auch von unabhängiger Seite, wie z.B. dem SVR, viel Lob gezollt wird und es einen hohen Praktikabilitäts- und Reifegrad besitzt, hat das Zuschlagsmodell bei den Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden jedoch bisher wenig Gegenliebe erfahren. Das Gegenteil ist wohl eher der Fall.

Von kommunaler Seite wird als "Gegenmodell" der NRW-Vorschlag einer Revitalisierung der Gewerbesteuer ins Gespräch gebracht und wohl auch weitgehend von den Kommunen präferiert. Natürlich haben die Kommunen hierfür triftige Gründe. So ist die Gewerbesteuer durch im Laufe der Jahre vorgenommene Eingriffe des Gesetzgebers völlig denaturiert. Gleichwohl möchte ich hier zunächst einmal die generellen Zweifel anmelden, ob die bereits mehr als 100 Jahre alte Gewerbesteuer (1891 in Preußen Kind der Französischen

Revolution) im Zuge der Miquel'schen Steuerreform in ein modernes Steuersystem passt. Im übrigen gibt es - außer in Luxemburg - in ganz Europa keine unmittelbar vergleichbare Steuer mehr. Daneben besitzt das Revitalisierungsmodell eine lange Liste weiterer schwerwiegender Konstruktionsfehler, die die Akzeptanz dieses Modells nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in der Wissenschaft schwächen, wenn nicht gar unmöglich machen. Lassen Sie mich an dieser Stelle nur die Hauptkritikpunkte nennen:

Die in diesem Modell vorgesehene Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage durch die Hinzurechnung aller Mieten, Pachten und insbesondere aller Leasingraten würde nicht nur zu einer erheblichen Mehrbelastung der gewerblichen Wirtschaft, sondern auch durch die Hintertür erneut die ertragsunabhängigen Gewerbesteuer-elemente revitalisieren, die man ja bekanntlich durch die Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer aus guten ökonomischen Gründen abgeschafft hat. Gravierende steuersystematische Mängel sollte man eben besser nicht revitalisieren, wenn man ein systemgerechteres Steuersystem zum Ziel hat. Auch die geplante Hinzurechnung der Veräußerungsgewinne bei Personenunternehmen bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs wegen Krankheit oder Alter ist keinesfalls hilfreich für die mittelständische Wirtschaft.

Auch die geplante Abschaffung des Staffeltarifs wirft gravierende Probleme auf. Der heutige Staffeltarif bei den Personengesellschaften ist keine ungerechtfertigte Steuervergünstigung, sondern ein Ausgleich dafür, dass im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften die Personengesellschaften die Geschäftsführergehälter ihrer Gesellschafter nicht steuerlich berücksichtigen dürfen. Hier wäre sogar bei Wirksamwerden einer derartigen Maßnahme eine Verfassungsklage vorprogrammiert. Selbst die Idee, die freien Berufe und auch andere Gruppen, wie z.B. die Land- und Forstwirtschaft, in diese revitalisierte Gewerbesteuer einzubeziehen, führt zu Folgeproblemen. Denn konsequenterweise müsste man diesen Gruppen die in § 35 vorgesehene Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer zubilligen, will man nicht einen Grund für eine Verfassungsklage liefern.

Generell wird die vorgesehene erhöhte Gewerbesteuerlast jedoch keinesfalls garantiert die Finanzsituation der Kommunen verbessern noch den Einnahmefluss stetiger machen, weil im Gegenzug die vorgesehene erhöhte Gewerbesteuerlast zu Einnahmeausfällen bei der Einkommensteuer führt.

Vor diesem Hintergrund bin ich schon ein wenig verwundert, dass sich die Kommunen mehr oder weniger in einer geschlossenen Front von diesem Modell eine spürbare Verminderung ihrer Finanznöte versprechen. Die Finanzsituation der Kommunen wird bekanntlich nicht nur über die wegbrechenden Gewerbesteuer-einnahmen, sondern auch durch die stark zunehmenden Sozialhilfeaufwendungen arg strapaziert. Im Zuge einer kommunalen umfassenden Gemeindefinanzreform muss damit auch das Sozialhilfeproblem - genauer gesagt die notwendige Zusammenführung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe - Berücksichtigung finden. Die Frage der Übertragung zusätzlicher Aufgaben kann dann nur mit der Finanzierungsfrage sinnvoll beantwortet werden.

Während weitgehend Einigkeit darin besteht, dass eine derartige Reform aus administrativen wie auch arbeitsmarktpolitischen Erwägungen sinnvoll ist, gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Gebietskörperschaftsebene im Rahmen unserer föderalen Finanzverfassung die Ausgaben übernehmen sollte. Bekanntlich kommen hier grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht:

Zum einen kann man im Rahmen der sog. **Veranlassungskonnexität** die gesetzgebende Gebietskörperschaft, also den Bund, verpflichten, die Ausgaben zu tragen. Beim Modell der sog. **Ausführungskonnexität** muss hingegen die ausführende Instanz, in diesem Fall die Gemeinden, für diese Ausgaben aufkommen.

Unter ökonomischen Gesichtspunkten ist dabei nach Auffassung unseres Instituts die **Ausführungskonnexität** der Veranlassungskonnexität vorzuziehen. Das Verhältnis zwischen Bund und Gemeinden beschreibt nämlich eine typische **Principal-agent-Situation**: Der Bund als Prinzipal beauftragt die Kommunen als Agenten mit der Verwaltung von

Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Aus der Agency-Theorie ist bekannt, dass in dieser Situation die effiziente Lösung darin besteht, dem Agenten die volle Kostenverantwortung zu übertragen, also das Prinzip der **Ausführungskonnexität** zu verwirklichen. Durch diese Regelung hat der Agent optimale Anreize, die ihm übertragenen Aufgaben möglichst effizient und kostengünstig zu erfüllen.

Das Prinzip der **Ausführungskonnexität** bedeutet aber nun keineswegs, dass der Bund keinerlei Ausgleich für die erhöhten Ausgabenlasten der Gemeinden bei Arbeitslosen- und Sozialhilfe gewähren muss. Das Gegenteil ist der Fall.

Kompensation der Gemeinden

Tatsächlich dürfte es unstrittig sein, dass bei einer Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf kommunaler Ebene die Mehrbelastung der Gemeinden finanziell kompensiert werden muss. Durch die komplette Übernahme der Arbeitslosenhilfe kämen im Jahr 2000 auf die Gemeinden Mehrbelastungen von immerhin 13,14 Mrd. € zu. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kommt in seinem jüngsten gerade veröffentlichten Jahresgutachten unter der Textziffer 443 zu dem Ergebnis, dass durch eine Zusammenlegung der beiden Systeme und gleichzeitige Angleichung der Leistungsniveaus der Bund 12,6 Mrd. Euro einsparen würde und die Kommunen mit 4,5 Mrd. Euro belastet würden. Als Datenbasis wurde hier das Jahr 2001 herangezogen. Aufgrund dieses Ergebnisses plädieren die 5 Weisen dann auch für eine Kompensation dieser kommunalen Mehrbelastung durch den Bund.

Angesichts der knappen Kassen und der schlechten Erfahrungen in der Vergangenheit in bezug auf das Konnexitätsprinzip darf man gespannt sein, ob der Bundesfinanzminister bereit ist, hier den Kommunen einen entsprechenden Ausgleich zu gewähren.

Damit wird deutlich, dass an eine Gemeindefinanzreform sowohl in quantitativer als auch politischer Hinsicht hohe Anforderungen gestellt sind. Eine derartige umfassende Reform setzt einmal einen föderativen Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden voraus, und erfordert zudem einen gesellschaftlichen Konsens zwischen Bürgern und Wirtschaft. Zuallererst muss jedoch eine Kompromisslinie zwischen der Wirtschaft und den Kommunen gefunden werden, denn beide sind aufeinander angewiesen und auch entschlossen, hier eine Kooperationslösung anzustreben.

Wir haben einmal, wie bereits angedeutet, für den BDI/VCI im IW berechnet, welche fiskalischen Auswirkungen - genauer gesagt allein quantitative Steuerumschichtungen - für die jeweiligen Gebietskörperschaftsebenen die Implementierung eines derartigen Zuschlagsmodells unter bestimmten Prämissen hätte. Diese Prämissen sind einmal fixiert durch die zum zeitlichen Endpunkt 2005 fixierten Steuertarife und den Daten der Steuerschätzung vom Mai letzten Jahres, sowie durch die wichtige Annahme, dass - gemessen am Status quo - keine Gebietskörperschaftsebene insgesamt durch die Reform fiskalische Einbußen erleidet.

Die folgende Folie zeigt nun auf, dass, kalkuliert für das Jahr 2005 auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai vergangenen Jahres (daher noch die DM-Bezeichnung), rd. 100 Mrd. DM umgeschichtet werden müssten, wenn dieses Zuschlagsmodell unter den genannten Prämissen der Aufkommensneutralität der jeweiligen Gebietskörperschaftsebene verwirklicht würde. Zwar gibt es bei einem kommunalen Zuschlagsrecht Probleme bei der Zerlegung nach dem Wohnort-Betriebstätten-Prinzip und Spannungen zwischen Umland- und Kernstädtegemeinden, jedoch sollte auch hier eine Kompromisslösung zu finden sein. Wie auch immer ein derartiger Kompromiss in der Zukunft ausfallen wird, es sollte unbedingt darauf geachtet werden, das vielzitierte goldene Band zwischen Unternehmen und Gemeinden aufrechtzuerhalten. Daher müssen auch in Zukunft einerseits die Gemeinden Anreize haben, Unternehmen anzusiedeln, und andererseits die Kommunen sich bemühen, den Unternehmen wettbewerbsfähige Standortbedingungen zu bieten.

Damit sei ein kurzes abschließendes Fazit erlaubt. Mein Vortrag hat hinlänglich verdeutlicht, dass es sowohl in konzeptioneller als auch politischer Hinsicht nicht einfach ist, eine verfassungskonforme Reformlösung zu erarbeiten, die von allen beteiligten Gruppen in unserem Lande akzeptiert wird.

Ich bin Realist genug, um zu prognostizieren, dass man vermutlich ohne eine Kompromisslösung in dieser Sache wiederum nicht weiter käme. Ich bin aber auch Optimist genug, dass die Einsicht in die Notwendigkeit für eine Reformlösung angesichts der derzeitigen finanziellen Lage groß genug ist, um hier endlich einen entscheidenden Schritt nach vorne zu gehen.

Trotz aller zweifellos vorhandenen offenen Fragen und Probleme ist es jedoch, meine Damen und Herren, nun endlich an der Zeit, eine Steuer, die im Zuge der Miquel'schen Finanzreform in Preußen vor 110 Jahren eingeführt wurde, nunmehr einer Reform zu unterziehen, die diesen Namen auch tatsächlich verdient hat.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Köln, im November 2002